



Der Bürgermeister

An die Mitglieder des
Rates der Gemeinde Eitorf

Eitorf, 12.01.2023

EINLADUNG

zur 14. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf
Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109
Sitzungstag/-beginn: Montag, den 23.01.2023 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
--------------	---------------------	-------------

Öffentlicher Teil

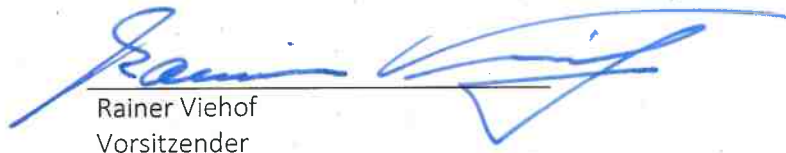
To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	keine Einwendungen
2	Haushaltsangelegenheiten	
2.1	Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für 2023/2024 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW	Anlage
3	Standortsicherung der Firma Zf-Friedrichshafen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung „Zentralort Eitorf“	
3.1	Beschluss über die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB	Nachversand per E-Mail
3.2	Satzung der Gemeinde Eitorf zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Nachversand per E-Mail
4	Verschiedenes	
4.1	Bestellung von beratenden Mitgliedern in den Schulausschuss	Anlage
4.2	Antrag Linksjugend Rhein-Sieg	SchA v. 08.12.2022
4.3	Beschlussvorlage zur Aufnahme von Neunkirchen-Seelscheid in die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Archivwesen	Anlage

4.4	Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW; hier: Beschluss Nr. Rat/XV/13/202, Änderung des Stellenplans	Anlage
5	Beantwortung von Anfragen	
6	Bekanntgaben	
7	Einwohnerfragestunde	

Nichtöffentlicher Teil

8	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Rates	
9	Beantwortung von Anfragen	
10	Bekanntgaben	

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Viehof
Vorsitzender

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0607/V

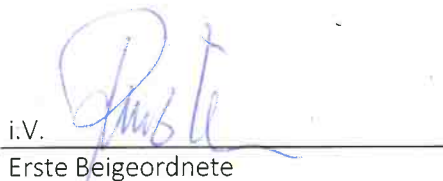
Eitorf, den 09.01.2023

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid



Bürgermeister



i.V.
Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Rat der Gemeinde Eitorf

23.01.2023

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für 2023/2024 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW

Mitteilung:

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung 2023/2024 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zu.

Genauere Informationen finden sich vor allem im Vorbericht zum Haushalt 2023/2024. Auf Druckexemplare des Haushaltsentwurfs 2023/2024 wird zunächst verzichtet. Der Entwurf wird allen Ratsmitgliedern nach der Sitzung per Email übermittelt. Zusätzlich wird der Entwurf auf der Homepage der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de veröffentlicht. Sollten gedruckte Exemplare benötigt werden, melden Sie sich bitte bei der Kämmerei, damit die benötigten Exemplare gedruckt werden können.

Die vorgesehene Beratungs- und Beschlussfolge zum Haushalt 2023/2024 ist wie folgt vorgesehen:

- | | |
|----------------|--|
| 23.01.2023 | Zuleitung Entwurf Haushalt 2023/2024 durch den Bürgermeister gem. § 80 Abs. 2 GO NRW |
| 24.01.2023 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023/2024 gem. § 80 Abs. 3 GO |
| 31.01.2023 | Beratung des Stellenplans 2023/2024 im Personalausschuss |
| 13.02.2023 | Beratung der Haushaltssatzung 2023/2024 im Hauptausschuss gem. § 59 GO NRW |
| 20.03.2023 | Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2023/2024 in öffentlicher Sitzung durch den Rat gem. § 80 Abs. 3 GO NRW |
| 21.03.2023 | Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung 2023/2024 bei der Aufsichtsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) gem. § 80 Abs. 5 GO NRW |
| April/Mai 2023 | Bekanntmachung und Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2023/2024 |

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

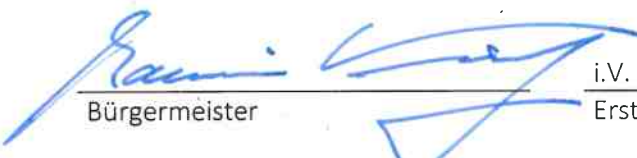
401


interne Nummer XV/0610/V

Eitorf, den 09.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt


Bürgermeister


i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

23.01.2023

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von beratenden Mitgliedern in den Schulausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beruft in den Schulausschuss gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW:

- Herrn Andree Lindenblatt als beratendes Mitglied für die Gemeindeschulpflegschaft Eitorf
- Herrn Christian Wittrien als stv. beratendes Mitglied für die Gemeindeschulpflegschaft Eitorf

Begründung:

In den Schulausschuss können gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) Vertreter von Schulpflegschaften nach § 72 Abs. 4 SchulG zur ständigen Beratung berufen werden.

Am 30.11.2022 wurde eine gemeinschaftliche Schulpflegschaft „Gemeindeschulpflegschaft Eitorf“ für alle Schulen in Eitorf gebildet. Als Vorsitzender wurde Herr Andree Lindenblatt und als Stellvertreter Herr Christian Wittrien gewählt.

Die Gemeindeschulpflegschaft Eitorf hat mit E-Mail vom 16.12.2022 offiziell beantragt, als beratendes Mitglied an den Schulausschusssitzungen teilzunehmen.

An das Amt 10

BESCHLUSSAUSZUG

Auszug aus der 7. Sitzung des Schulausschusses vom 08.12.2022:

öffentlich

6.	Antrag Linksjugend Rhein-Sieg
----	-------------------------------

Nach Verständniserückfragen erklärt Frau Aurbek, dass der Antrag der Linksjugend Rhein-Sieg die Einführung von Unisex-Toiletten neben geschlechtergetrennten Toiletten fordere.

Herr Meeser befürwortet im Namen der BfE Fraktion die Einrichtung von Unisex-Toiletten. Jedoch sollten Unisex-Toiletten nicht neben geschlechtergetrennte Toiletten in Schulneubauten eingerichtet werden.

Frau Faßbender merkt an, dass es zurzeit keine genauen Vorgaben, insbesondere in Bauvorschriften, zu der Einrichtung von Unisex-Toiletten gebe. Bevor eine Entscheidung über die Einrichtung getroffen werde, müsse nicht nur vorab die Anzahl der Toiletten festgelegt werden, sondern auch der exakte Standort. Darüber hinaus solle die Einrichtung von Unisex-Toiletten vorerst mit den Schulleitungen besprochen werden. Mit Blick auf den Neubau der MosaikSchule Eitorf + Harmonie müsse zudem festgelegt werden, ob auch in Grundschulen Unisex-Toiletten eingerichtet werden sollen. Daher regt Frau Faßbender an, den Beschlussvorschlag zu Punkt 1 zu verschieben. Des Weiteren dankt Sie für die schnelle Umsetzung des Hygienespenders im Siegtal-Gymnasium. Sie befürwortet den Beschlussvorschlag zu Punkt 2.

Schließlich lässt Vorsitzender Tandler über den Antrag der Linksjugend Rhein-Sieg abstimmen.

Beschluss:

Nr. XV/07/09

1. Der Schulausschuss beschließt, dass die Entscheidung über den Antrag der Linksjugend Rhein-Sieg vertagt wird.
2. Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen, dass jährlich 200,00 € Haushaltsmittel für kostenfreie Hygieneartikel für die Schülerinnen der weiterführenden Schulen durch die Gemeinde Eitorf bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Da sich keine Gegenstimmen und Enthaltungen ergeben, ist der Beschlussvorschlag einstimmig angenommen.

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.


408

interne Nummer XV/0604/V

Eitorf, den 03.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt


Bürgermeister

i.V. 
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

23.01.2023

Tagesordnungspunkt:

Beschlussvorlage zur Aufnahme von Neunkirchen-Seelscheid in die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Archivwesen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

1. Der Aufhebung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in das Interkommunale Archiv wird zugestimmt.
3. Dem Abschluss einer aktualisierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben entsprechend dem vorliegenden Entwurf (Anlage 2) wird zugestimmt.
4. Dem Abschluss der Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen der Stadt Lohmar (Anlage 1) gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben wird zugestimmt.

Begründung:

Seit dem 27.10.2019 kooperieren die Kommunen Lohmar, Rösrath, Eitorf, Much, Ruppichteroth und Windeck im Archivwesen.

Der in den ursprünglichen Planungen vorgesehene Beitritt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, dem auch alle Kommunen bereits zugestimmt hatten,¹ wurde damals durch die Gemeinde aufgrund haushaltstechnischer Gründe verschoben. Neunkirchen-Seelscheid möchte den Beitritt nun zum 01.04.2023 nachholen. Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat dem Beitritt bereits am 01.12.2021 zugestimmt.

Da Neunkirchen-Seelscheid zwischenzeitlich zusätzlich eine halbe Stelle für das Gemeindearchiv in den Stellenplan aufgenommen hat, möchte sich die Gemeinde vorerst mit einem im Gegensatz zu den ursprünglichen Planungen reduzierten Stellenanteil am Interkommunalen Archiv beteiligen. Durch den Beitritt zum Interkommunalen Archiv möchte die Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 Archivgesetz NRW nachkommen und eine fachliche Aufsicht über das Gemeindearchiv sicherstellen.

Da die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bereits eigenes Personal für das Gemeindearchiv beschäftigt, ist keine wesentliche zusätzliche Belastung des Interkommunalen Archivs zuungunsten der bereits beteiligten Kommunen zu erwarten.

Aufgrund des reduzierten Stellenanteils für Neunkirchen-Seelscheid ergibt sich ab dem 01.04.2023 eine geänderte Stellenverteilung für die sieben Kommunen.

Stadt/Gemeinde	Stellenverteilung Alt	Stellenverteilung Neu
Lohmar	25% (0,25 VZÄ)	23,63% (0,2363 VZÄ)
Rösrath	25% (0,25 VZÄ)	23,63% (0,2363 VZÄ)
Eitorf	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Much	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Ruppichteroth	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Windeck	12,5% (0,125 VZÄ)	11,81% (0,1181 VZÄ)
Neunkirchen-Seelscheid	-	5,5% (0,055 VZÄ)

Da der Stellenanteil für alle bereits beteiligten Kommunen durch die Aufnahme von Neunkirchen-Seelscheid leicht sinkt, wird auch die finanzielle Belastung durch die Personalkosten für alle leicht verringert. Die aktualisierte Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen der Stadt Lohmar über die Durchführung der Archivaufgaben ist als Anlage 1 beigefügt.

An der Notwendigkeit der Interkommunalen Zusammenarbeit hat sich im Verlauf der letzten zweieinhalb Jahre nichts geändert. Aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels sowie der anhaltenden Pensionierungswelle im Archivwesen fällt es gerade kleineren Kommunen zunehmend schwer, fachlich geeignetes Archivpersonal zu gewinnen. Zudem wachsen die Aufgaben der Kommunalarchive nach wie vor, sodass nicht fachlich ausgebildetes oder wenigstens erfahrenes Personal in Zukunft immer weniger in der Lage sein wird, die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben zu bewältigen. Durch die Interkommunale Zusammenarbeit kann die grundlegende archivfachliche Betreuung der einzelnen Archive weiter gesichert werden, ohne dass die einzelnen Kommunen finanziell zu sehr gefordert werden.

¹ Eitorf: Ratsbeschluss vom 1.7.2019; Lohmar: Ratsbeschluss vom 3.7.2019; Much: Ratsbeschluss vom 11.07.2019; Rösrath: Ratsbeschluss vom 1.7.2019; Ruppichteroth: Ratsbeschluss vom 13.06.2019; Windeck: Ratsbeschluss vom 18.06.2019.

Damit die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden kann, muss die bestehende Vereinbarung aus formalen Gründen zunächst aufgehoben werden. Im Anschluss ist über die aktualisierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (**Anlage 2**) zu beschließen.

ENTWURF

Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen der Stadt Lohmar zu § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben

1. Beteiligte Kommunen

- Gemeinde Eitorf
- Stadt Lohmar
- Gemeinde Much
- Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
- Gemeinde Ruppichterath
- Stadt Rösrath
- Gemeinde Windeck

2. Grundlagen

Grundlage für die Kostenerstattung ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben vom _____.2023.

3. Personalaufwand nach den Empfehlungen der KGSt, Stand 11/2022

Diplom Archivar/-in, Entgeltgruppe 11, mit 39 Wochenstunden	80.600 €
Gemeinkosten 20 % der Personalaufwendungen	16.120 €
Gesamtkosten	96.720 €

4. Personalschlüssel und Kostenaufteilung je Kommune

Kommune	Stellenanteil	Kostenanteil
Stadt Lohmar	0,2363	22.854,94 €
Gemeinde Eitorf	0,1181	11.422,63 €
Gemeinde Much	0,1181	11.422,63 €
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	0,0550	5.319,60 €
Gemeinde Ruppichterath	0,1181	11.422,63 €
Gemeinde Windeck	0,1181	11.422,63 €
Stadt Rösrath	0,2363	22.854,94 €

5. Aus- und Fortbildungskosten sowie Reisekosten

Die tatsächlichen Aus- und Fortbildungskosten sowie die Reisekosten, werden im Folgejahr in Rechnung gestellt.

Die nach dem Landesreisekostengesetz NRW zu erstattende Beträge sind von der Kommune zu tragen, für die sie entstanden sind.

6. Zahlungsmodalitäten

Es erfolgt eine jährliche Rechnungsstellung.

7. Gültigkeit

Diese Vereinbarung über die Berechnung der auszugleichenden Aufwendungen beginnt in Abhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab Einstellung des jeweiligen Personals und endet mit Ausscheiden des Personals.

Sie gilt im Übrigen in Abhängigkeit von der Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben vom _____.2023

Die Vereinbarung tritt nach Eingang eines unterschriebenen Exemplars je Kommune bei der Stadt Lohmar in Kraft.

Ort, Datum, Unterschrift

Der/die Bürgermeister/-in

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben

Zwischen den Kommunen Eitorf, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Rösrath, Ruppichterath, und Windeck nachfolgend "die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben getroffen:

Präambel

Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Archivaufgaben zukünftig im Rahmen einer Kommunalen Gemeinschaftsarbeit wahrzunehmen und streben hierbei eine Vereinheitlichung und Optimierung von Arbeitsabläufen an. Dadurch werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz um nutzerfreundliche Archive führen zu können.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Lohmar verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, die Durchführung von Archivaufgaben für die übrigen Beteiligten mandatierend zu übernehmen. Die Rechte und Pflichten der übrigen Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

Die beteiligten Städte und Gemeinden tragen nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW), in der jeweils gültigen Fassung für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen. Sie erfüllen diese Aufgabe jeweils durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive.

Die Stadt Lohmar stellt das hierzu notwendige Personal und übernimmt die Organisation für die Durchführung der Archivaufgaben bei den Beteiligten.

Die durchzuführenden Archivaufgaben werden mit den einzelnen Beteiligten abgestimmt.

Die Beteiligten erteilen der Stadt Lohmar hierzu – widerruflich – Vollmacht.

§ 2 Aufgaben

Die Stadt Lohmar beschäftigt nach dem Archivgesetz NRW geeignetes Personal und ist Dienstherin. Langfristig soll das interkommunale Archiv aus Diplom Archivaren, Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv und Hilfskräften bestehen. Die Ausbildung von Nachwuchskräften ist möglich. Der Personalbedarf bzw. die Stellenanteile werden unter den Kommunen abgestimmt und können unterschiedlich sein.

Die Personalauswahl erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung, die endgültige Personalentscheidung liegt bei der Stadt Lohmar.

Die Beteiligten können durch eigenes Personal die Erfüllung der Archivaufgaben ergänzen und unterstützen.

Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Stadt Lohmar. Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert. Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune zur Verfügung gestellt (Stundennachweis).

Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst, sind bei der Stadt Lohmar zu beantragen, die anderen Kommunen sind in geeigneter Weise zu unterrichten.

Das Personal wird von der Stadt Lohmar angewiesen, die Vorschriften der beteiligten Kommunen bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Die Stadt Lohmar wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichten.

§ 3 Durchführung der Archivaufgaben

Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet. Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, dürfen auch an anderen Orten (mobiles Arbeiten) erledigt werden.

Die näheren Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen und Einhaltung von Sicherheitsstandards werden durch eine besondere Dienstanweisung durch die Stadt Lohmar in Abstimmung mit den Beteiligten geregelt.

§ 4 Archivgut/Räumlichkeiten

Das Archivgut verbleibt in den Räumlichkeiten der jeweiligen Kommune.

Der Betrieb von gemeinsamen Archivräumen ist möglich. Die Archivräume müssen innerhalb der räumlichen Grenzen der Beteiligten liegen. Die vertragliche Gestaltung gemeinsamer Archivräume treffen die betroffenen Kommunen separat.

§ 5 **Finanzierung/Kostenerstattung**

Die Kommunen erstatten der Stadt Lohmar alle Aufwendungen für Ihre jeweils festgelegten Stellenanteile.

Die Grundlage hierfür bilden die jeweils aktuellen Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (in der jeweils gültigen Fassung). Auf dieser Basis findet jährlich, sofern sich die Sätze ändern, eine Neukalkulation der Aufwendungspauschale statt. Es werden die Personal- und Gemeinkosten berücksichtigt. Da jede Kommune einen Arbeitsplatz vorhalten muss, werden Sachkosten nicht berücksichtigt.

Für Fortbildungen werden ein Prozent der Personalaufwendungen angesetzt. Abweichungen hiervon sind möglich, bedürfen jedoch der Absprache zwischen den Kommunen. Kann eine einheitliche Entscheidung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die einfache Mehrheit. Kommt diese nicht zustande, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Stadt Lohmar.

Aufwendungen für die Ausbildung von Nachwuchskräften z.B. die Ausbildung von Diplom Archivaren oder Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv, werden in Höhe der jeweiligen Stellenanteile der Kommunen an die Stadt Lohmar erstattet.

Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen die den gesamten Verbund betreffen, werden in Höhe der jeweiligen Stellenanteile je Kommune der kostentragenden Kommune erstattet.

Die Einzelheiten der Erstattung der Aufwendungen treffen die Kommunen in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6 **Haftung**

Im Außenverhältnis haften die beteiligten Kommunen, als Träger der Rechte und Pflichten der Archivaufgaben, nach den gesetzlichen Grundlagen.

Im Innenverhältnis haftet die Stadt Lohmar gegenüber den Kommunen für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 7 **Dauer/Kündigung**

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Vertragsparteien innerhalb einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten.

Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Sieg-Kreises, in Kraft.

für die Gemeinde Eitorf

für die Stadt Rösrath

Datum, Bürgermeister Rainer Viehof

Datum, Bürgermeisterin Bondina Schulze

für die Gemeinde Much

für die Gemeinde Ruppichteroth

Datum, Bürgermeister Norbert Büscher

Datum, Bürgermeister Mario Loskill

für Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

für die Stadt Lohmar

Datum, Bürgermeisterin Nicole Berka

Datum, Bürgermeisterin Claudia Wieja

für die Gemeinde Windeck

Datum, Bürgermeisterin Alexandra Gauß

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

zu TOP 4.4

interne Nummer XV/0616/V

Eitorf, den 12.01.2023

Amt 10.1 - Hauptabteilung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt



Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

23.01.2023

Tagesordnungspunkt:

Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW; hier: Beschluss Nr. Rat/XV/13/202, Änderung des Stellenplans

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt, den nachfolgenden Beschluss (Nr. XV/13/202) aufzuheben:

„Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die Änderung des Stellenplans:
Die Stelle Nr. 05.0.0010 wird in eine A 12 Stelle umgewandelt. Die Stelle wird befristet bis zum 30.06.2024 mit einem Wochenstundenanteil von 36 Std. geführt.“

Begründung:

Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Der Bürgermeister hat am 11.01.2023 festgestellt, dass der gefasste Beschluss des Rates (Beschluss-Nr. Rat/XV/13/202) zur Änderung des Stellenplanes das geltende Recht verletzt. Eine ausführliche Begründung wird den Ratsmitgliedern mit gesondertem Schreiben zugeleitet.

Der Beschluss ist formell vom Rat der Gemeinde Eitorf aufzuheben.